

## Vom Umgang mit Gleichheit und Vielfalt im Föderalismus, im Rechtsstaat und in der Demokratie –

### Einige Vorschläge

Eva Maria Belser

Der Beitrag beschäftigt sich mit der herausforderungsreichen Aufgabe, gleichzeitig Rechtsgleichheit zu garantieren und Vielfalt zu fördern. Er untersucht den Anspruch auf Gleichheit in einer Gesellschaft, in der Benachteiligungen, Marginalisierungen und Herabsetzungen Einzelner verstärkt wahrgenommen werden und immer mehr Gruppen Gleichstellung fordern. Die Autorin kommt zum Schluss, dass die Schweiz ihren Umgang mit Gleichheit und Vielfalt neu bedenken und ihre Strukturen und Institutionen weiterentwickeln sollte und stellt einige Vorschläge zur Diskussion.

Der *erste Vorschlag* betrifft die Erweiterung der materiellen Ungültigkeitsgründe bei eidgenössischen Volksinitiativen. Volksinitiativen, die die Gleichheit verletzen und Personen aufgrund bestimmter Merkmale ausschliessen oder herabwürdigen oder deren Rechte und Freiheiten übermässig beschränken, werden auch dann nicht rechtmässig, wenn sie von der Mehrheit des Volks und der Mehrheit der Kantone gutgeheissen werden. Viel spricht dafür, die PKK-Praxis, die das Bundesgericht für die Überprüfung von Bundesgesetzen entwickelt hat, auch auf die Gültigkeit von Volksinitiativen anzuwenden. Auch der Föderalismus und die Demokratie sind auf zusätzliche Schranken der Verfassungsrevision angewiesen.

Der *zweite Vorschlag* betrifft die Gewährleistung kantonaler Verfassungsrevisionen. Um Rechtsschutzlücken zu vermeiden, dürfen diese nicht in einziger und letzter Instanz von der Bundesversammlung gewährleistet werden.

Der *dritte Vorschlag* betrifft die – immer wieder geforderte und immer wieder abgewiesene – Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen. Es widerspricht der Idee des Föderalismus, dass Kantone zwar an die in der Bundesverfassung vorgesehene Gewaltenteilung und an das übergeordnete Recht gebunden sind, der Bundesgesetzgeber sich aber folgenlos über diese hinwegsetzen kann. Wie die Kantone sind auch Einzelne und Minderheiten auf eine Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen angewiesen.

Der *vierte Vorschlag* betrifft die Schaffung eines allgemeinen Diskriminierungsgesetzes. Dieses soll die bestehenden Spezialgesetze und die Institutionen, die zu deren Umsetzung berufen sind, nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die geltende Rechtslage weist gravierende Lücken auf, die sich nicht rechtfertigen lassen und die die Schweiz daran hindern, die verfassungsrechtlichen Versprechen einzulösen und ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Der *fünfte Vorschlag* zielt auf den Abbau bestehender Stimmrechtsausschlüsse und die Einführung des Ausländerstimmrechts. Es verträgt sich weder mit dem Prinzip der Gleichheit noch mit jenem der Demokratie, mehr als einen Viertel der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz von der demokratischen Mitwirkung auszuschliessen. Die Demokratie erfordert vielmehr, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung von Herrschenden und Beherrschten herzustellen.

Der *sechste und letzte Vorschlag* betrifft die Schaffung einer Dritten Parlamentskammer. Die Verwirklichung des Staatszwecks der Schweiz – Förderung der Vielfalt – besteht nicht mehr nur darin, die Autonomie der Kantone und ihre Mitwirkungsrechte zu garantieren, sondern erfordert vielmehr ein umfassendes Konzept zum Umgang mit Vielfalt, das auch jenen Personen und Personengruppen zu Gute kommt, die am ursprünglichen *foedus* nicht beteiligt waren.